SH 200 2026 844
JAP/NUS/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 19. Oktober 2026

Verwaltungsrichter Jakob
Gerichtsschreiberin Nussbaumer

A._____
Beschwerdeführende

gegen

Einwohnergemeinde B._____
Beschwerdegegnerin

Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland
Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen
Vorinstanz

betreffend Entscheid der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland vom 4. September 2026 (vbv 134/2026)

Der Einzelrichter zieht in Erwägung,

- Am 19. Oktober 2026 ist dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern eine am 16. Oktober 2026 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde der Ehegatten A._____ (Beschwerdeführende) mit folgenden Anträgen zugegangen:

  > "1. Rechtsbegehren
  >
  > Es sei die [v]erpasste Frist zu[r] Einreichung der Beschwerde aufgrund eines [u]nverschuldeten Hindernisses vollumfänglich wiederherszustellen.
  >
  > Der angefochtene Entscheid des Regierungsstatthalteramts vom 4. September 2026 sei vollumfänglich aufzuheben."

- Gegen Entscheide der Regierungsstatthalter kann innert 30 Tagen seit deren Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 81 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).

- Der angefochtene Entscheid datiert vom 4. September 2026, womit die Beschwerde vom 16. Oktober 2026 offensichtlich verspätet erhoben wurde, was die Beschwerdeführenden explizit anerkennen und aus diesem Grund denn auch ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist stellen.

- Die Beschwerdeführenden machen geltend, das Einhalten der Beschwerdefrist sei ihnen ohne jedes eigene Verschulden absolut unmöglich gewesen. Der Beschwerdeführer habe einen schweren Hirninfarkt (Schlaganfall) erlitten, welcher eine intensive medizinische Akutbehandlung und dauerhafte Überwachung erforderlich gemacht habe. Seine Gesundheit habe sich massiv verschlechtert und die Beschwerdeführerin leiste jeden Tag "22-stundige Betreuung voll allein". Sie lebten in einem undichten kalten Wohnwagen; der Campingplatz schliesse per 31. Oktober 2026 und sie hätten (für die Zeit danach) keine Unterkunft. Neben dieser extremen physischen und psychischen Dauerbelastung sei es ihnen absolut unmöglich, Post zu bearbeiten oder rechtliche Schritte einzuleiten. Dieses unverschuldete Hindernis der totalen Über-

forderung und Handlungsunfähigkeit sei erst vor weniger als zehn Tagen minimal weggefallen.

- Gemäss Art. 43 Abs. 2 VRPG wird die Frist wiederhergestellt, wenn eine Partei unverschuldeterweise davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln, und unter Angabe des Grundes innert dreissig Tagen nach Wegfall des Hindernisses sowohl darum ersucht als auch die versäumte Rechtshandlung nachholt. Eine Fristwiederherstellung setzt voraus, dass die säumige Person aus hinreichenden, objektiven oder subjektiven Gründen davon abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln oder eine Vertretung zu bestellen, wobei ihr keine Nachlässigkeit vorzuwerfen sein darf. Beim Hindernis muss es sich um einen Grund von einigem Gewicht handeln, z.B. schwere Erkrankung oder Unfall, höhere Gewalt, plötzlich eintretende Handlungsunfähigkeit oder unerwarteter Tod naher Angehöriger (BVR 2014 S. 130 E. 3.2.1; MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 43 N. 14).

  Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Krankheit ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis sein. Doch muss die Erkrankung derart sein, dass die rechtsuchende Person durch sie davon abgehalten wird, selbst innert Frist zu handeln oder doch eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen (BGE 119 II 86 E. 2a S. 87, 112 V 255 E. 2a S. 256). Voraussetzung ist, dass die körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigung jegliches auf die Fristwahrung gerichtetes Handeln wie etwa den Beizug eines (Ersatz-)Vertreters verunmöglichte (SVR 2009 UV Nr. 25 S. 92 E. 5.3.1).

- Die Beschwerdeführenden verweisen zur Begründung des geltend gemachten Hinderungsgrundes auf der Eingabe beigelegte "[ä]rztliche Dokumente des Spitals C._____" (Beschwerde S. 2 Ziff. 2 in fine). An medizinischen Unterlagen haben sie zwei Hausarztberichte des Dr. med. D._____, Praktischer Arzt, vom 25. März bzw. 28. April 2026 (Akten der Beschwerdeführenden [act. I] 1 f.), eine Physiotherapie-Verordnung des Spitals C._____ vom 31. August 2026 (act. I 4) sowie einen Spitex-Auftrag des Dr. med. D._____ vom 10. Sep-

tember 2026 (act. I 5) ins Recht gelegt. Die besagten Beweismittel betreffen allesamt den Beschwerdeführer und sind von vornherein nicht geeignet, einen tauglichen Hinderungsgrund zu begründen. Aus den Hausarztberichten geht hervor, dass der Beschwerdeführer den ins Feld geführten Hirninfarkt bereits am 7. April 2026 erlitten hatte. Mit Blick auf das mit Prozessurteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern SH 200 2026 622 vom 9. September 2026 abgeschlossene Verfahren hinderte der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers ihn jedenfalls noch im August 2026 nicht, mit seiner Ehegattin zusammen eine Rechtsverzögerungsbeschwerde zu erheben. Dass sich sein Gesundheitszustand seither verschlechtert bzw. er erneut Hirnblutungen erlitten haben könnte, lässt sich den aufgelegten medizinischen Berichten nicht entnehmen. So figuriert auf der Physiotherapie-Verordnung vom 31. August 2026 (act. I 4) als behandlungsrelevante Diagnose ein vestibuläres Syndrom und als Behandlungsziel wurde ein Koordinationstraining und die Sturzprophylaxe mittels eines entsprechenden Physiotherapie-Geräts vermerkt. Ferner enthält auch der ärztliche Spitex-Auftrag des Dr. med. D._____ betreffend "Massnahmen der Abklärung und Beratung gemäss KVG" vom 10. September 2026 (act. I 5) keinerlei Angaben, die im vorliegenden Kontext auf einen Hinderungsgrund schliessen lassen könnten. Schliesslich bleibt darauf hinzuweisen, dass der angefochtene Beschwerdeentscheid vom 4. September 2026 (act. I 3) sowohl an den Beschwerdeführer als auch die Beschwerdeführerin adressiert war und in der Beschwerde in Bezug auf die letztere lediglich sinngemäss vorgebracht wird, diese sei aufgrund der Betreuungspflichten nicht in der Lage gewesen fristgerecht zu handeln. Es wird jedoch weder substanziiert geltend gemacht, geschweige denn mittels beweistauglicher Dokumente untermauert, inwiefern es ihr oder ihrem Ehegatten nicht wenigstens möglich gewesen wäre, eine Drittperson mit der Vornahme der Prozesshandlung zu betrauen.

- Das Wiederherstellungsgesuch ist daher abzuweisen und auf die Beschwerde ist wegen Verspätung nicht einzutreten.

- Unter diesen Umständen erübrigt sich die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 83 und Art. 69 Abs. 1 VRPG e contrario).

- Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 53 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1]). Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 108 Abs. 3 VRPG).

- Für diesen Entscheid ist der Einzelrichter zuständig (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefirst wird abgewiesen.

2. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 16. Oktober 2026 wird nicht eingetreten.

3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen (R):
   - A._____
   - Einwohnergemeinde B._____ (samt Eingabe vom 16. Oktober 2026)
   - Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland (samt Eingabe vom 16. Oktober 2026)

Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.